

## Mitteilung über Änderungen in den Richtlinien

Berlin, 14. Dezember 2017

Im Folgenden die Informationen zu zwei bedeutenden Richtlinienänderung des DFJW, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten:

1. Die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses.
2. Hinweise zur Anwendung der gesetzlichen Anforderungen der "*séjours spécifiques*".

Die Umsetzung dieser Änderungen wurde vom Verwaltungsrat am 28. November 2017 beschlossen.

### A. Änderung der Fahrtkostenberechnung für die Förderakten im DFJW

Wie bereits im letzten Jahr geplant, soll die Änderung der Fahrtkostenberechnung zum 1. Januar 2018 umgesetzt werden, um so eine einzelfallgerechte Berechnungsmethode, die mit denen anderer Jugendwerke und Förderorganismen vergleichbar ist, anbieten zu können.

Der Berechnungsmethode liegt die tatsächliche Entfernung zugrunde und verbessert das bisherige starre System der Entfernungsberechnung zwischen Académie und Bundesland (Anlage 12 der Richtlinien). Eines der Hauptaugenmerke liegt auf einer Gewährleistung der jetzigen Förderung - insbesondere für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf - bei gleichzeitiger Umstellung der Berechnungsmethode.

Die bisherige Logik findet sich in den neuen Koeffizienten wieder. Was bisher beispielsweise ein doppelter Fördersatz war, entspricht nunmehr einer 200%-Förderung.

Während der Sitzungen des Beirates und der Arbeitsgruppe und unter Beteiligung von Vertretern der Trägerlandschaft wurde sich für einen **Kilometersatz von 0,12 €** entschieden, der je nach Art der Reise mit einem Koeffizienten multipliziert wird.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird ein Onlinetool zur Berechnung der Entfernung auf dem Landweg (oder gegebenenfalls auf dem Luftweg) zur Verfügung gestellt. Die Berechnungsformel für die Obergrenze der Fahrtkostenförderung ist folgende:

Entfernung x (**0,12 € x Koeffizient**) x Anzahl der Personen = maximaler Fahrtkostenzuschuss.

Tabelle zu den Koeffizienten

Art des Projekts	Förderhöhe	Koeffizient	€
Gruppenreisen ohne Rückreise an den Ausgangsort	50%	0,5	0,06€
Reisen nach Übersee und Drittländer Nicht-Zielregion	65%	0,65	0,08€
Gruppenreisen (Hin- und Rückfahrt)	100%	1	0,12€

2 / 5

Gruppenreisen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf	150%	1,5	0,18€
Einzelreisen	200%	2	0,24€

Ein Datentool auf der Basis von *Google Maps* wird gerade entwickelt und in ONLINE integriert. Es wird außerdem auf der Internetseite des DFJW aufrufbar sein, um allen Antragstellern eine Berechnung ihrer Fahrtkosten zu ermöglichen. Dabei handelt es sich hierbei um den maximalen Förderbetrag, die tatsächliche Förderhöhe ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

Förderanträge für Begegnungen im Jahr 2018, die noch 2017 an das DFJW geschickt werden, sind nach der jetzigen Berechnungsmethode auszufüllen. Die tatsächliche Förderhöhe wird bei der Abrechnung unter Berücksichtigung der neuen Berechnungsgrundlage erstellt.

Die neuen Antragsformulare stehen Ihnen ab dem 1. Januar 2018 auf unserer Homepage zur Verfügung und sollten ausschließlich benutzt werden.

Ihre Ihnen bekannten Ansprechpartner stehen Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Für Fragen zu ONLINE bitten wir Sie, sich an Hotline ([hotline-online@ofaj.org](mailto:hotline-online@ofaj.org)) zu wenden.

## **B. Klärungen in Bezug auf französische nationale Gesetzgebung, insbesondere zum „régime des séjours spécifiques“**

Gruppenaufenthalte von Minderjährigen (außer Schulaustausch und Sportveranstaltungen) müssen in Frankreich besondere gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Aufnahmebedingungen und die Betreuung gerecht werden. Um die Organisation dieser Austausche zu vereinfachen, kann das für Jugend zuständige Ministerium "séjours spécifiques" genehmigen. Aufenthalte, die vom DFJW gefördert werden, können von dieser Regelung betroffen sein. Sie soll Ihnen hier vorgestellt werden.

Die deutschen und französischen rechtlichen Grundlagen sind sehr unterschiedlich in Bezug auf Bedingungen zu Organisation und Betreuung die im DFJW zur Anwendung kommen. Mit der letzten gesetzlichen Änderung in Frankreich im Erlass vom 3. November 2014 zur Vorabklärung von Aufenthalten Minderjähriger im Sinne von Artikel R.227-2 des *Code de l'action sociale et des familles* (Sozial- und Familiengesetz), sind diese Pflichten auch für ausländische Projektträger anwendbar, wenn der Aufenthalt in Frankreich stattfindet.

Das DFJW möchte in den Richtlinien seine Partner eingehend über dieses Thema informieren. Da diese Bestimmungen auf nationale Regelungen verweisen, können sie sich im Laufe der Zeit ändern. Daher möchten wir sie zunächst mittels der Anpassung des Artikels 4 informieren:

### **Regelung zu den vom DFJW geförderten Aufenthalten Meldepflichten – Generelle Pflichten der Organisatoren**

Alle Aufenthalte, die vom DFJW organisiert oder gefördert werden, mit Ausnahme derjenigen, die von Schulen oder Einrichtungen der beruflichen Bildung getragen werden, müssen gemeldet werden. Die Aufenthalte, die in Frankreich von ausländischen Veranstaltern, die ihren Sitz außerhalb Frankreichs haben, organisiert werden, sind auch von dieser Meldepflicht betroffen.

**3 / 5**

Aufenthalte von einer Dauer von mindestens einer Nacht für mindestens 7 Minderjährige im **Alter von mindestens 6 Jahren, die vom DFJW organisiert oder gefördert werden, sind „Besondere Aufenthalte“**. Die Meldepflichten und die Anforderungen der Betreuung für solche Aufenthalte werden im Folgenden beschrieben.

I. Meldepflichten

1. Aufenthalte und Begegnungen von Minderjährigen im Alter von mindestens 6 Jahren

Die Aufenthalte und Begegnungen von Minderjährigen im Alter von mindestens 6 Jahren, die vom DFJW gefördert werden und deren Veranstalter seinen Sitz in Frankreich hat, müssen zwingend von diesem bei der DDCCS (Direction départementale de la cohésion sociale)/DDCSPP (Direction départementale de la cohésion sociale et de la protection des populations) am Sitz des Veranstalters gemeldet werden.

Die Aufenthalte und Begegnungen von Minderjährigen im Alter von mindestens 6 Jahren, die vom DFJW gefördert werden und deren Veranstalter seinen Sitz außerhalb von Frankreich hat, müssen zwingend bei der DDCCS/DDCSPP im Departement des Ortes der Veranstaltung gemeldet werden.

Sie fallen in die Kategorie der Besonderen Aufenthalte.

<i>Sitz des Veranstalters</i>	<i>Frankreich</i>	<i>Ausland</i>
<i>Ort des Aufenthalts</i>	<i>Frankreich und Ausland</i>	<i>Frankreich</i>
<i>Mindestmeldeanforderungen</i>	<i>Mindestens 7 Minderjährige* ab einer Übernachtung</i>	<i>Mindestens 7 Minderjährige* ab einer Übernachtung</i>
<i>Meldepflicht und Meldefrist</i>	<i>Bei der DDCCS/DDCSPP am Sitz des Veranstalters Meldeformulare: Standardformular: mindestens 2 Monate vor Beginn des Aufenthalts Zusatzformular : spätestens 8 Tage vor Beginn des Aufenthalts</i>	<i>Bei der DDCCS/DDCSPP am Ort der Veranstaltung Meldeformulare: Standardformular: mindestens 2 Monate vor Beginn des Aufenthalts Zusatzformular : spätestens 8 Tage vor Beginn des Aufenthalts</i>
<i>Betreuung und Betreuungseignung</i>	<i>Mindestens 2 volljährige Betreuer Ein Erwachsener für 12 Minderjährige Mindestens eine Person, die über belegbare Erfahrung als Erzieher/Pädagoge und/oder eine Ausbildung zum Jugendbetreuer verfügt</i>	<i>Mindestens 2 volljährige Betreuer Ein Erwachsener für 12 Minderjährige Mindestens eine Person, die über belegbare Erfahrung als Erzieher/Pädagoge und/oder eine Ausbildung zum Jugendbetreuer verfügt</i>
<i>Leitung</i>	<i>Eine volljährige Person, die vom Veranstalter benannt wird</i>	<i>Eine volljährige Person, die vom Veranstalter benannt wird</i>

\*Die Gesamtanzahl der Personen muss gemeldet werden

2. Sonderregelungen

2.1. Aufenthalte zu sportlichen Zwecken

Es handelt sich dabei um organisierte Aufenthalte für minderjährige Mitglieder von anerkannten Sportvereinigungen, ihren Vertretungen auf lokaler Ebene (organes déconcentrés) und ihnen angeschlossene Clubs, soweit diese Aufenthalte im Rahmen ihres (Satzungs-)Zwecks

**4 / 5**

erfolgen. Auch wenn sie vom DFJW unterstützt werden, verbleiben sie in der Kategorie der Aufenthalte zu sportlichen Zwecken.

## 2.2. Aufenthalte von Minderjährigen im Alter von weniger als 6 Jahren

Die Aufenthalte von Minderjährigen im Alter von weniger als 6 Jahren, die vom DFJW unterstützt werden, fallen nicht in die Kategorie der Besonderen Aufenthalte und müssen zwingend, nach Genehmigung<sup>1</sup>, in der entsprechenden Kategorie (Ferienaufenthalte, Kurzaufenthalte, Ferienaufenthalte in einer Familie) angemeldet werden.

Soweit diese Aufenthalte von ausländischen Veranstaltern ausgetragen werden, müssen sie zwingend, nach Genehmigung der DDCS oder der DDCSPP am Ort der Veranstaltung, angemeldet werden.

## II. Andere Pflichten

### 1. Versicherung

Der Veranstalter muss eine Versicherung abschließen, von der seine Hilfspersonen und die Teilnehmenden sowie alle angebotenen Tätigkeiten umfasst sind, welche die finanziellen Folgen seiner zivilrechtlichen Haftung abdeckt.

Der Organisator muss die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen darüber informieren, dass es in ihrem Sinne ist, eine Versicherung abzuschließen, die körperliche Schäden, die von den Aktivitäten verursacht werden können, abdeckt.

### 2. Unterbringungsbedingungen in Frankreich

#### - In Gebäuden:

Soweit die Unterbringung der Minderjährigen in Frankreich erfolgt, muss der Betreiber seine Gebäude bei der DDCS/DDCSPP des Departements des Austragungsortes zwei Monate vor ihrer Inbetriebnahme angemeldet haben. Sie müssen den jeweils geltenden technischen Regeln zur Hygiene und Sicherheit entsprechen.

#### - In Zelten:

Wenn die Unterbringung auf einem dazu vorgesehenen Platz (Camping) erfolgt, genügt es, die Platzordnung anzuwenden. Außerhalb eines zur Unterbringung vorgesehenen Platzes müssen im Vorhinein förmlich Erkundigungen bei den zuständigen Behörden über Zulässigkeit und mögliche Gefahren einer solchen Unterbringung eingeholt werden.

#### - Gemischte Unterbringung:

Mädchen und Jungen im Alter von über 6 Jahren müssen an getrennten Räumlichkeiten untergebracht werden. Jedem untergebrachten Minderjährigen muss ein eigener Schlafplatz zur Verfügung gestellt werden.

### 3. Hygiene und Sicherheit:

- Die Unterkunft muss über einen Ort verfügen, der es ermöglicht, Kranke getrennt unterzubringen.
- Der Leiter des Aufenthalts bestimmt eine Person, die die Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen der untergebrachten Minderjährigen übernimmt. Es ist eine Liste über die Versorgung der Minderjährigen zu führen.
- Die gesetzlichen Vertreter müssen alle notwendigen medizinischen Auskünfte zur Versorgung des Minderjährigen bereitstellen.
- Die untergebrachten Minderjährigen müssen allen Impfpflichten nachgekommen sein.

---

<sup>1</sup> Dazu bitte bei DDCS/DDCSPP am Sitz des Veranstalters nachfragen.

**5 / 5**

## 4. Bildungskonzept

Der Veranstalter muss ein Bildungskonzept vorlegen, dass mit den Richtlinien des DFJW im Einklang steht.

## III. Anforderungen des DFJW zur Betreuung Minderjähriger während des Aufenthalts

Das Team, das den vom DFJW geförderten Aufenthalt betreut, soll aus mindestens zwei volljährigen Personen bestehen.

Der Betreuungsschlüssel wird auf mindestens einen Erwachsenen für 12 teilnehmende Minderjährige festgelegt.

Bei einer Betreuung von 20 Minderjährigen muss mindestens ein Erwachsener über belegbare Erfahrung als Erzieher/Pädagoge und/oder eine Ausbildung zum Jugendbetreuer verfügen.

Die Leitung des Betreuerteams erfolgt durch eine volljährige Person, die vom Veranstalter des Aufenthalts bestimmt wird.

***Literatur und Referenztexte***

Richtlinien des DFJW

Ein vollumfänglicher Überblick zur Regelung der Betreuung einer Gruppe Minderjähriger bei einem Aufenthalt in Frankreich kann im Internet unter <http://www.jeunes.gouv.fr> und <http://www.legifrance.gouv.fr> aufgerufen werden (auf Französisch)

Für weiterführende Informationen wenden Sie sich bitte an die DDCS oder DDCSPP ihres Sitzes (französische Veranstalter) oder die DDCS oder DDCSPP am geplanten Aufenthaltsort (ausländischer Veranstalter).

Rechtsgrundlage: Artikel L.227-1 bis L.227-12 und R.227-1 bis R.227-30 Sozial- und Familien-gesetz (**Code de l'action sociale et des familles**), Erlass (arrêté) vom 3. November 2014 zur Anmeldung vor Aufhalten Minderjähriger, vorgesehen vom Art. R. 227-2 dieses Gesetzes

Erlass (arrêté) vom 20. Februar 2003 zur Überwachung der Hygiene von Minderjährigen zu Art. L. 227-4 dieses Gesetzes.